

# Satzung über das Verbot von Schottergärten auf unbebauten Grundstücksflächen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 04.07.2022 in ihrer Sitzung folgende Satzung für die Begrünung und Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6) und § 87 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. I/21 [Nr. 5]), beschlossen.

## **Präambel**

Die Schaffung und Aufrechterhaltung von begrüntem und nicht versiegeltem (Garten-)Flächen ist eine Maßnahme, um den grünen Gartenstadtcharakter der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin aufrechtzuerhalten. Durch den geringeren Versiegelungsgrad im Geltungsbereich und die Förderung der Artenvielfalt von Insekten werden so außerdem die mikroklimatischen Bedingungen angepasst und langfristig optimiert. Mithilfe der Satzung soll der Charakter der Gartenstadt gewahrt, ein einheitliches grünes Ortsbild geschaffen sowie die Erhaltung eines guten Mikroklimas gewährleistet werden. Die uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit steht somit dem Ziel der Erhaltung des gartenstädtischen Charakters entgegen. Die gestalterischen Anforderungen sind auf das dafür notwendige Mindestmaß beschränkt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, das nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt.

## **§ 2 Satzungsziel und Zweck**

Die Satzung dient baugestalterischen Zwecken. Ziel ist es, die Neuanlage von Schottergärten zu verhindern und bestehende Schottergärten zurückzubauen. Dadurch soll eine Verbesserung des Erscheinungsbildes der Grundstücke und des Mikroklimas innerhalb des Gemeindegebiets erreicht werden. Zudem soll die Artenvielfalt der Insekten und Vögel sowie die Ausbreitung dieser durch tier- und insektenfreundliche Grünanlagen gefördert werden.

## **§ 3 Verbot von Schottergärten**

- (1) Das Anlegen und dauerhafte Erhalten von Schottergärten ist unzulässig.
- (2) Schottergärten sind Flächen ab 5 m<sup>2</sup>, welche mit Steinen, Schotter, Kies, Pflastersteinen oder Beton, sowie mit untergeordneten Pflanzanteilen nahezu vollständig ausgelegt sind.
- (3) Nicht als Schottergärten gelten mineralisch gemulchte Flächen oder Steingärten, bei denen sich der Einsatz von Kies, Schotter und Steinen der Bepflanzung unterordnet.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

#### **§ 5 Ausnahmen/Abweichungen**

- (1) Ausnahmen zur Anlage von Schottergärten können bewilligt werden, soweit besondere Gründe (z. B. spezielle Nutzungen) dies erfordern.
- (2) Abweichungen regeln sich nach § 67 Abs. 3 BbgBO.

#### **§ 6 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften**

Sollten für Grundstücke, die im Geltungsbereich (/dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin) liegen, Bebauungspläne erstellt werden, die von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, so gehen diese denen der vorliegenden Satzung vor.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den *tt.mm.jjjj*